

Name: Graue Panther

Kurzbezeichnung: Graue Panther

Zusatzbezeichnung: -

Anschrift: Rheinstraße 29
57638 Neitersen

Telefon: (0 26 81) 98 37 894

Telefax: (0 26 81) 98 40 93

E-Mail: ma@graue-panther.eu



Satzung

der

Partei Graue Panther

Fassung vom 30.06 2018

Präambel

Die Partei Graue Panther ist die, einzige von Trude Unruh legitimierte, politische Nachfolgepartei der "Die Grauen" - "Graue Panther", welche sich überwiegend für die Belange der älteren Generation und die Zusammenführung der Generationen generell bemüht hat. Diese Arbeit wollen wir fortführen ohne allumfassende ideologische Programme. Durch überzeugendes, aufrichtiges, am Gemeinwohl orientiertes Handeln wollen wir auf politische Veränderungen Antworten geben, welche die notwendigen Entscheidungen für die Bundesrepublik Deutschland und für Europa voranbringen.

Inhalt

- I **Satzung****
- II **Finanzordnung****
- III **Beitragsordnung****
- IV **Wahlordnung****
- V **Schiedsgerichtsordnung****

I Satzung

§ 1. Name, Aufgaben und Ziele, Sitz und Satzung

(1) Name der Partei

Die Partei führt den Namen: Graue Panther
Ihre Kurzbezeichnung lautet: Graue Panther

(2) Aufgaben und Ziele

Die Partei versteht sich als Partei aller Generationen im Sinne der Bewegung Graue Panther mit dem Ziel, Kandidaten in Parlamente wählen zu lassen. Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und deren Vertretung im Parlament der Europäischen Union.

Die Graue Panther wirken an der politischen Willensbildung der Menschen auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, in dem sie die politische Bildung anregen und vertiefen. Sie streben unter Achtung des Grundgesetzes die Übernahme von Verantwortung in Europa, der Bundesrepublik Deutschland, den Ländern und Kommunen durch ihre Mitglieder an.

Die Partei versteht sich als Partei aller Generationen im Sinne der Bewegung Graue Panther.

(3) Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für den Bundesverband und alle Gliederungen. Für den Bundesverband geltende §§ gelten automatisch im übertragenen Sinne für alle Gliederungen (Bundesvorsitzender->Landesvorsitzender, Bundesschatzmeister->Landesschatzmeister).

(4) Sitz der Partei

Der Sitz der Partei entspricht dem Sitz der Bundesgeschäftsführerin / des Bundesgeschäftsführers welche / welcher die Bundesgeschäftsstelle führt.

(5) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ergibt sich aus § 1. (4)

§ 2 Mitglieder

(1) Aufnahme von Mitgliedern

- a) Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden, die ihre Hauptwohnung in der Bundesrepublik Deutschland hat, sowie die deutsche oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

- b) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist ab Vollendung des 14. Lebensjahres möglich, sofern die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorliegt.
- c) Mitglied kann werden, wer das Parteiengesetz, die Satzung der Partei, mit allen Satzungsbestandteilen, sowie deren Programm anerkennt.

(2) Die Mehrheit aller Mitglieder müssen deutsche Staatsangehörige sein (§ 2 (3)1 PartG).

(3) Kein Erwerb der Mitgliedschaft ist Personen möglich, die

- a) Mitglied einer anderen Partei sind.
- b) nach der Lehre von L. Ron Hubbard oder vergleichbaren Organisationen arbeiten, geschult wurden oder selbst leeren oder einer solchen Vereinigung/Organisation angehören.
- c) Mitglied einer verbotenen Organisation oder einer Organisation sind, deren Ziele fundamentalen Verfassungsprinzipien wie Menschenwürde, Selbstbestimmung, Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit sowie allgemeinen Handlungsfreiheiten widersprechen.
- d) extremistische, rassistische oder fremdenfeindliche Bestrebungen verfolgen oder sich nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen.

(4) Aufnahmeverfahren und Mitgliederverwaltung

- a) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, mit dem jeweils gültigen Formblatt und originaler Unterschrift zu beantragen.
- b) Über die Aufnahme in die Partei wird durch Vorstandsbeschluss, vertreten durch den Bundesgeschäftsführer in Verbindung mit dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter entschieden. Das Mitglied wird in die jeweils zuständige Gliederung aufgenommen, in der es seinen Hauptwohnsitz hat.
- c) Nach Zustimmung durch den Bundesvorstand wird die Gliederung, in deren Bereich der Wohnsitz des Neumitgliedes liegt über den Antrag informiert.
- d) Liegen dem Vorstand der annehmenden Gliederung Kenntnisse oder begründete Vermutungen vor, die einer Mitgliedschaft entgegenstehen, muss dies dem Bundesvorstand umgehend mitgeteilt werden. Der Bundesvorstand wird daraufhin den Antrag nochmals prüfen und bei begründetem Einwand ablehnen.
- e) Eine Ablehnung des Antrages muss gegenüber dem Abgelehnten nicht begründet werden.
- f) Jedes Mitglied muss in der Beitrittserklärung eine Datenschutzklausel unterschreiben, in der es der elektronischen Verarbeitung seiner Daten unter Einhaltung der gültigen Datenschutzverordnung zustimmt. Die Partei verpflichtet sich, die Daten seiner Mitglieder nicht an Dritte weiterzugeben und unter Beachtung der Datenschutzregelung zu behandeln. Bei Änderung der Verordnung insgesamt oder in Teilen, muss das Mitglied der weiteren Nutzung seiner Daten entsprechend der geänderten Vorschriften nicht explizit zustimmen.
- g) Alle Mitgliederdaten werden in einer zentralen Mitgliederdatei gespeichert. Diese gespeicherten Daten unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur den Personen bekannt gemacht werden, die diese zur Erledigung ihrer Aufgaben benötigen.
- h) Vornehmlich die persönlichen Daten, außer Name und Anschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse dürfen nicht weitergegeben werden.

- i) Die Vorstände von Gliederungen dürfen ausschließlich solche Daten speichern, die sie zur Erstellung von Einladungen und anderem Schriftverkehr benötigen.
- j) Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, so hat es das dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen. Wird durch Umzug das Gebiet des zuständigen Gebietsverbandes verlassen, wird die Mitgliedschaft automatisch in den neuen Gebietsverband überführt. Bei Unterlassung dieser Verpflichtung verliert das Mitglied sein Recht, an den Entscheidungen der Partei teilzunehmen.
- k) Die ersten zwölf Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit, in der der Bundesvorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen für erloschen erklären kann

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, jederzeit seinen Austritt schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand, vertreten durch die Bundesgeschäftsstelle, zu erklären.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes aus der Partei ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann beim Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. (s. Schiedsgerichtsordnung)
- d) Ein Ausschluss, eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den Bundesvorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

(6) Folgen der Beendigung einer Mitgliedschaft

- a) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber der Partei.
- b) Das Mitglied verliert durch das Ende der Mitgliedschaft alle Parteiämter und Funktionen sowie die Verfügungsberechtigung über Bankkonten.
- c) Im Voraus geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet, Forderungen des ehemaligen Mitglieds verfallen zu Gunsten der Partei.
- d) Alle im Besitz des ehemaligen Mitglieds befindliche Parteiunterlagen, jegliche Vermögenswerte, Aufzeichnungen, Dateien sind unverzüglich einer vom Bundesvorstand beauftragten Person im Original sowie mit allen vorhandenen Kopien zu übergeben. Gegenüber der Partei gelten jegliche etwaigen Rückbehaltungsrechte als ausgeschlossen.

(7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied der Partei hat gleiches Stimmrecht, soweit es nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Partei teilzunehmen.
- c) Jedes Mitglied hat das Recht, sich als Kandidat für Kommunal- Landtags-, Bundestags- und Europa-wahlen aufstellen zu lassen, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.
- d) Jedes Mitglied muss die Ziele der Partei unterstützen und hat die Pflicht, das Programm und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Partei anzuerkennen.
- e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag, im Sinne einer Bringschuld, dessen Höhe und Zahlungsweise sich aus der Beitragsordnung ergibt, rechtzeitig

und kostenfrei an das Bundeskonto zu entrichten. Die Beitragsverpflichtung beginnt mit der Aufnahme als Mitglied.

- f) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen persönlicher Adressen, Telefon- und Handynummer, Email-Adressen und Bankverbindungen unmittelbar der Bundesgeschäftsstelle mitzuteilen.
- g) Auf Beschluss des Bundesvorstandes können Antrags-, Stimm- und Wahlrechte ruhen, sofern Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt worden sind. Dies gilt auch für die Ausübung von Delegiertenrechten. Siehe 7 a
- h) Mitglieder können sich der Partei gegenüber nicht auf den Verlust von Mitwirkungsrechten berufen, sofern diese auf einer Verletzung von Mitteilungspflichten nach § 7, Absatz (4) j) beruhen.

(8) Ehrenmitglieder

Personen, die sich im besonderen Maße um die Partei verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung wird vom Parteitag auf Vorschlag des Parteivorstandes ausgesprochen. Ehrenmitglieder haben gleiches Stimmrecht wie die anderen Mitglieder.

Bei Änderung der Voraussetzungen die für die Ernennung zum Ehrenmitglied maßgeblich waren, kann die Ehrung annulliert werden.

Die Mitgliedschaft für die Ehrenmitglieder ist beitragsfrei.

§ 3 Organe der Partei

Organe der Partei sind:

- der Bundesparteitag – als oberstes Organ der Partei
- Bundesvorstand
- Erweiterter Bundesvorstand
- Ländervorstandskonferenz

Organe sind nur dann beschlussfähig, sofern deren Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.

(1) Bundesparteitag

- Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei.
- Der Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen
- Vier Wochen vor einem Bundesparteitag verschickt der Bundesvorstand die Einladungen mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, an die Landesverbände. Diese laden danach spätestens drei Wochen vor dem Parteitag/ Mitgliederversammlung ebenfalls, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, ihre Mitglieder/Delegierten ein. Der Einladungsform ist genüge getan, wenn die Einladungen einen Tag vor der Einladungsfrist abgeschickt wurden. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen.

- Eine nachweislich rechtzeitig abgesandte Einladung kann nicht dazu benutzt werden, Einspruch gegen die fristgerechte Einladung zu erheben, auch wenn dem Empfänger die Nachricht nicht zugestellt wurde.
- Der Bundesparteitag ist mit Ausnahme von Wahlen grundsätzlich öffentlich. Der Bundesparteitag kann beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nicht öffentlich diskutiert werden.
- Der Bundesparteitag ist so lange als Mitgliederversammlung durchzuführen, wie die Anzahl der Mitglieder per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 400 nicht übersteigt. Sollte die Mitgliederzahl per 31. Dezember des Vorjahres die Zahl 400 übersteigen, so muss der nächstfolgende Bundesparteitag ein verbindliches Delegiertenprinzip für die Bundespartei durch einen, die Bundessatzung ändernden, Beschluss einführen.
- Einladungen zu den Parteitag oder Mitgliederversammlungen der Gliederungen werden von den jeweiligen Gebietsvorständen an die Mitglieder verschickt und sind immer dem nächst höheren Gliederungsvorstand bekannt zu geben. Dieser kann einen Vertreter entsenden, der Teilnahme- und Rederecht auf der Versammlung der Gliederung hat.
- Ein außerordentlicher Bundesparteitag wird auf schriftlichen Antrag unverzüglich durch den Bundesvorstand einberufen. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt. Antragsberechtigt sind:
 - der Bundesvorstand
 - die Ländervorständekonferenz, wenn dies mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
 - 25 % der Mitglieder durch Antrag an den Bundesvorstand
 - Dem Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages ist eine Begründung und eine vorläufige Tagesordnung beizufügen, die lediglich durch den Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit selbst geändert oder ergänzt werden kann.
- Über die Beschlüsse des Bundesparteitages ist ein Protokoll zu führen, das von dem/in Protokollführer/in, dem Versammlungsleiter und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- Dem Bundesparteitag gehören die Mitglieder des Bundesvorstandes Kraft Amtes stimmberechtigt, sowie die Mitglieder der Partei, soweit deren Zahl 400 (§ 10.4) nicht übersteigt, bzw. ab einer Mitgliederzahl von 401, die von den Ländern, in geheimer Wahl gewählten Delegierten an.
- Die Anzahl der Delegierten errechnet sich aus der Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Gliederungen. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl von 1.000 wird ein Delegierter pro angefangene 20 Mitglieder und ab einer 1.001 wird pro angefangener 50 Mitglieder ein Delegierter, 2.501 wird pro angefangener 100 ein Delegierter zur Bundesdelegiertenversammlung delegiert.
- Als Gäste können Beauftragte und Sachverständige oder andere geeignete Personen eingeladen werden. Gäste haben kein Stimmrecht.
- Über das Rederecht die Rededauer von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung.

Aufgaben des Bundesparteitages

1. Der Bundesparteitag wählt
 - den geschäftsführenden Bundesvorstand
 - den erweiterten Vorstand
 - das Bundesschiedsgericht
 - die Kassenprüfer (mindestens zwei)
 - die Kandidaten zum Bundestag und Europaparlament unter Berücksichtigung der jeweiligen Wahlgesetze
 2. Der Bundesparteitag beschließt über:
 - das Parteiprogramm.
 - die Satzung.
 - die Beitrags- und Finanzordnung.
 - die Schiedsgerichtsordnung.
 - die Bestätigung von Ausschlussverfahren
 - den zweijährigen Tätigkeitsbericht des Vorstandes.
 - Die Entlastung des Bundesvorstandes
 - die Gründung von Bündnissen oder die Verschmelzung mit anderen Parteien.
 - die Auflösung der Partei.
- Zum Bundesparteitag sind alle Gliederungen und Organe antragsberechtigt. Gemeinsame Anträge von Einzelmitgliedern sind zulässig, sofern sie von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern eigenhändig unterzeichnet wurden.
 - Anträge zum ordentlichen Bundesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dem Bundesparteitag in Textform beim Bundesvorstand einzureichen. Der Bundesvorstand hat die Tagungsunterlagen und die eingereichten Anträge spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag vollständig in Textform an die Mitglieder zu übermitteln, bei außerordentlichen Versammlungen eine Woche vorher.

(2) Bundesvorstand

Der Bundesvorstand leitet die Partei und führt deren Geschäfte nach Gesetz und Satzung, sowie den Beschlüssen des Bundesparteitages. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mehrheitlich deutsche Staatsbürger sein (§2(3)1. PartG).

Der Bundesvorstand wird von der Bundesmitgliederversammlung (Bundesparteitag) für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Bundesvorstandes im Amt.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung der Partei erfolgt durch gemeinsame Willenserklärung von mindestens zwei dem geschäftsführenden Vorstand angehörenden Vorstandsmitgliedern.

Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Bei schriftlichen Äußerungen sind mindestens zwei Unterschriften von Mitgliedern des Vorstandes notwendig. Wenn gesetzlich gefordert, müssen weitere Unterschriften durch Mitglieder des Vorstandes geleistet werden. Bei Bankgeschäften sollen der Schatzmeister und sein evtl. Stellvertreter nicht gemeinsam unterzeichnen.

Für Aufgaben, die in dieser Satzung keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Bundesvorstand zuständig.

Der geschäftsführende Bundesvorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei, maximal fünf Personen:

- a. der/dem Bundesvorsitzenden
- b. dem/der Stellvertreter/in (optional)
- c. dem/der Stellvertreter/in (optional)
- d. dem/der Bundesgeschäftsführer/in
- e. dem/der Bundesschatzmeister/in
- f. Generalsekretär (optional)

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Einberufung und Vorbereitung des Bundesparteitages
- die Einberufung der Ländervorständekonferenz
- die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament
- die fristgerechte und sachlich richtige Erstellung des vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsberichtes und dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages
- die Koordinierung der Entwicklung der programmatischen Standpunkte der Partei
- die Vertretung der Partei nach Innen und Außen
- die Erstellung und Umsetzung eines jährlichen Haushaltsplanes
- die Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen
- die Führung einer Mitgliederdatei
- den Aufbau und Erhalt von Landesverbänden
- die Aufrechterhaltung der Ordnung

Aufgaben des Bundesvorstandes

- Der Bundesvorstand setzt eigenständig die Beschlüsse des Parteitages um.
- Der Bundesvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Bundesvorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Bundesgeschäftsführer, vertritt die Partei juristisch nach außen und ist gegenüber den Untergliederungen weisungsbefugt.
- Scheiden Mitglieder des Bundesvorstandes aus ihrer Funktion aus, so können dessen Aufgaben kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden. Der Bundesvorstand ist berechtigt, ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied durch ein von ihm mehrheitlich zu berufendes Mitglied zu ersetzen, dessen Amtszeit mit der Amtszeit des regulären Bundesvorstandes endet.
- Der Bundesvorstand ist mindestens zweimal im Kalenderjahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist in Textform einzuberufen. Er ist darüber hinaus auf Verlangen von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Von der Ladungsfrist kann abgesehen werden, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Bundesvorstandes in Textform zugestimmt haben.
- Die Sitzungen des Bundesvorstandes können als Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden.
- Die Sitzungen sind generell nicht öffentlich und über deren Verlauf ist Stillschweigen zu wahren.

- Der Bundesvorstand, besitzt Antragsrecht bei den Mitgliederversammlungen der Gliederungen und kann Vertreter entsenden, die dort Rederecht besitzen.
- Der Bundesvorstand kann Beschlüsse auch ohne Sitzung fassen, sofern dies seine Geschäftsordnung vorsieht. Diese sind per Umlaufbeschluss zu fassen und bei der nächsten Sitzung zu Protokoll zu geben.
- Der Bundesvorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, aus der auch eine Geschäftsverteilung hervorgeht.
- Die Versammlung wird durch den Bundesgeschäftsführer einberufen und geleitet. Er legt Ort und Zeitpunkt, sowie die vorläufige Tagesordnung fest.
- Die Beschlüsse dieser Sitzungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen und sind den Gliederungen in geeigneter Form bekannt zu geben.
- Der Bundesvorstand leitet die Partei nach den Grundsätzen des Parteiengesetzes und dieser Satzung und im Auftrag des Bundesparteitages.
- Der Bundesvorstand vertritt nach den Vorgaben des Parteiprogramms die politische Richtung der Partei.
- Der Bundesvorstand hat die Zusammenarbeit der Parteigremien untereinander, sowie den Umgang mit der Außenwelt sicher zu stellen.
 1. Dazu gehört insbesondere die Untersagung von Handlungen einzelner Mitglieder oder Vorständen der Gliederungen, die geeignet sind, das Ansehen der Partei zu schädigen. Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie wiederholte Missachtung von Vorstandsbeschlüssen berechtigen den Vorstand, Ordnungsmaßnahmen nach den Vorschriften der Schiedsgerichtsordnung zu verhängen.
 2. Der Bundesgeschäftsführer und der Bundesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter haben in dringenden Fällen gemeinsam das Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Bundesvorstand über das Problem eine Entscheidung verlangen.
 3. Diese Beschlüsse sind sofort wirksam. Die Betroffenen haben danach die Möglichkeit gegen die Verfügung das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

(3) Erweiterter Bundesvorstand

Der Bundesvorstand kann durch Beschluss des Bundesparteitages um bis zu vier Beisitzer erweitert werden, die dann zusammen den erweiterten Bundesvorstand bilden.

Die Vorsitzenden der Landesverbände ernennen einen Vertreter, den Sie in den erweiterten Bundesvorstand entsenden.

(4) Ländervorständekonferenz

Der Ländervorständekonferenz gehören qua Amt die Vorsitzenden der einzelnen Landesverbände an und sie berät über alle Fragen der Zusammenarbeiten zwischen den Landesverbänden. Diese Zusammenarbeit ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die Voraussetzung für die Arbeit der Ländervorständekonferenz ist.

Der Bundesvorstand delegiert einen Vertreter, der Mitglied in der Ländervorständekonferenz ist.

Die Aufgaben der Ländervorständekonferenz sind:

- die Koordination der Arbeiten der Landesverbände.
- die Entsendung eines Mitglieds in den erweiterten Bundesvorstand.

Die Sitzungen des erweiterten Bundesvorstandes und der Länderkonferenz sind nicht öffentlich und über deren Verlauf ist Stillschweigen zu wahren. Die Beschlüsse und Empfehlungen sind dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gliederungen

Die Partei gliedert sich in Landesverbände, Kreisverbände und Ortsverbände sowie in Arbeitsgemeinschaften, die auch übergreifend gebildet werden können. Die Gliederungen sind juristisch nicht selbständig und können nicht eigenständig handeln. Vermögenswerte, einschließlich vorhandener finanzieller Mittel, können nur im Rahmen der Satzung verwendet werden und sind grundsätzlich Eigentum der Partei.

- (1)** Die Gebietseinteilungen der Landesverbände entsprechen den Gebieten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.
- (2)** Die Gebietseinteilungen der Kreis- und Ortsverbände entsprechen den jeweiligen kommunalen Gliederungen.
- (3)** Die Gliederungen tragen den Namen Graue Panther mit dem Zusatz des jeweiligen Land-, Kreis- oder Ortsverbandes. (z.B. Graue Panther Landesverband Hamburg).
- (4)** Jeder Gliederung gehören alle Mitglieder an, die in dessen Bereich ihre Hauptwohnung haben.
- (5)** Gliederungen entstehen durch Gründungsversammlungen, sofern
 - eine genügende Anzahl von Mitgliedern dies wünscht, deren Anzahl zum Gründungszeitpunkt nicht weniger als sieben Mitglieder betragen sollte und die diesen Wunsch durch Unterzeichnung eines gemeinsamen Papiers beim Bundesvorstand beantragen.
 - dadurch keine Wettbewerbssituation zu bestehenden Gliederungen entsteht
 - zuvor die Genehmigung des Bundesvorstands erteilt wurde.

Bei der Gründungsversammlung müssen neben einem Mitglied des Bundesvorstands oder einem von diesem bestimmten Vertreter, mindestens fünf Mitglieder der neu zu gründenden Gliederung anwesend sein. Die Einladung zur Gründungsversammlung hat durch eine übergeordnete Gliederung zu erfolgen und ist der Bundesgeschäftsstelle anzuzeigen. Über die Gründungsversammlung ist Protokoll zu führen und zeitnah der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln.

- (6)** Die Gliederungen haben einen Vorstand.
- (7)** Der Vorstand besteht aus geheim gewählten Personen und soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

- (8) Jedes Mitglied eines Vorstandes muss Parteimitglied sein. Sachverständige Berater und Schiedsrichter müssen nicht Mitglied der Partei sein, dürfen aber auch keiner anderen Partei angehören.
- (9) Der Vorstand einer Gliederung besteht mindestens aus:
 - 1. dem Vorsitzenden
 - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - 3. dem Schatzmeister
- (10) Gehören einem Vorstand nicht mehr mindestens drei gewählte Mitglieder an, so setzt der Vorstand der nächst übergeordneten Gliederung unverzüglich einen Vorstand ein, der kommissarisch bis zu Neuwahl die Aufgaben des Gliederungsvorstandes wahrnimmt.
- (11) Alle Wahlen müssen geheim erfolgen.

4.1 Kontrolle der Gliederungen

- (1) Der Bundesvorstand besitzt das Recht, die Geschäftsführung aller Gliederungen jederzeit zu kontrollieren.
- (2) Die Vorstände der Gliederungen haben dem Bundesvorstand unverzüglich alle Einladungen und Protokolle ihrer Organe in Kopie zu übermitteln.

4.2 Auflösung einer Gliederung

Wird eine Gliederung aufgelöst, fallen sämtliche Vermögenswerte und Unterlagen an die nächste höhere Gliederung.

Wird eine Gliederung durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung aufgelöst oder erlischt sie mangels satzungsgemäßer Konstituierung, so bleibt die Parteimitgliedschaft der bisherigen Mitglieder hiervon unberührt. Das jeweilige Parteivermögen ist an die nächste übergeordnete Gliederung zu übertragen.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- I. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
 - 1. Gegen Mitglieder können bei Verstößen gegen die Satzung oder das Parteiprogramm sowie vorsätzlichen Handlungen zum Nachteil der Partei sowie Fehlverhalten gegenüber anderen Mitgliedern, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
 - 2. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze der Partei muss ein Parteiausschlussverfahren eingeleitet werden.
 - 3. Die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt und wie schwer er wiegt, treffen der jeweilige Gebietsvorstand oder die nächst höheren Vorstände.
 - 4. Ordnungsmaßnahmen werden durch den Bundesvorstand erlassen und müssen den Betroffenen schriftlich bekannt gegeben werden.

Schwerwiegende Verstöße können sein:

- Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder das Parteiprogramm.
- Tätliche Angriffe gegen andere Parteimitglieder oder Vorstände.
- Beleidigende Äußerungen und Veröffentlichungen gegenüber anderen Mitgliedern, oder der Partei nach innen und außen.
- Andauernde öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei.
- Störungen des Parteifriedens.
- Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten.
- Strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum.
- Schädigung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit durch das Verhalten des Mitgliedes.
- Störung des Parteilebens durch Agieren eines Mitgliedes, ausschließlich für eigene Vorstellungen und Ziele.
- Verfolgung extremistischer, rassistischer und fremdenfeindlicher Bestrebungen.

II. Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstände von Gliederungen

4.3 Gegen Vorstandsmitglieder von Gliederungen können bei schweren Verstößen gegen die Satzung und das Parteiprogramm sowie vorsätzlichen Handlungen, die den Parteifrieden stören, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

4.4 Gegen übergeordnete Gliederungen können keine Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

4.5 Die Feststellung, ob ein Verstoß vorliegt und wie schwer er wiegt, trifft der nächst höhere Gebietsvorstand oder der Bundesvorstand.

4.6 Die Ordnungsmaßnahme wird vom nächst höheren Gebietsvorstand oder vom Bundesvorstand ausgesprochen.

4.7 In besonders schwerwiegenden und dringenden Fällen, die sofortiges Handeln erfordern, kann vom nächst höheren Gebietsvorstand oder vom Präsidium ein Handlungsverbot erlassen werden, das bis zum Ende des Schiedsgerichtsverfahrens in Kraft bleibt.

4.8 Gegen Mitglieder des Bundesvorstandes können Ordnungsmaßnahmen nur vom obersten Organ der Partei mit einer 2/3 Mehrheit beantragt und verhängt werden.

Schwerwiegende Verstöße können u.a. sein:

- Verleumdungen gegen andere Parteimitglieder oder Gebietsvorstände.
- Andauernde oder gravierende öffentliche Bekundungen gegen die Interessen der Partei.
- Offensichtliche Störungen oder Störversuche des Parteifriedens.
- Klagen vor öffentlichen Gerichten gegen Mitglieder oder Vorstände der Partei wegen parteiinterner Angelegenheiten.
- Verstöße gegen die Rechte der Mitglieder der Gliederung
- Missbrauch der Stellung als Gebietsvorstand.
- Strafrechtlich zu verfolgende Verstöße gegen Parteieigentum.
- Wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder das Parteiprogramm
- Andauernde oder gravierende Angriffe wie Beleidigungen, üble Nachrede.

Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Mahnung.
- Erteilung einer Rüge.
- Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Parteifunktionen bis zur Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit.
- das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Ausschluss aus der Partei.
- Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- Regressansprüche der Partei bleiben erhalten.

III. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen

- I. Ordnungsmaßnahmen gegen Landesvorstände trifft der geschäftsführende Bundesvorstand.
- II. Ordnungsmaßnahmen gegen Kreis- und Ortsverbände trifft der jeweilige Landesvorstand in Absprache mit dem geschäftsführenden Bundesvorstand.
- III. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder das Parteiprogramm oder Beschlüsse des nächst höheren Vorstandes, parteischädigendes Verhalten und Verstoß gegen die Parteiinteressen. Ein schwerwiegender Verstoß liegt immer dann vor, wenn Inhalte nicht öffentlicher Sitzungen oder Beschlüsse, die nicht für die Öffentlichkeit gedacht sind, publik gemacht werden und wenn Inhalte, die durch Beschluss nicht in die Öffentlichkeit gelangen sollen, publik gemacht werden.

Folgende Ordnungsmaßnahmen sind je nach Vergehen vorgesehen:

- Zeitweiliges Verbot von politischen Handlungen.
- Amtsenthebung eines Gebietsvorstandes.
- Einsetzung eines kommissarischen Gebietsvorstandes.
- Vorenthaltung von Zahlungen an die Gliederungen.

IV. Widerspruchsrecht

- I. Gegen eine verhängte Ordnungsmaßnahme kann das Mitglied beim zuständigen Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme Widerspruch erheben.
- II. Gegen einen Schiedsgerichtsspruch kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Schiedsspruchs Widerspruch einlegen.

Im Übrigen gilt die Schiedsgerichtsordnung der Partei.

§ 6 Dringlichkeit

Bei Vorliegen dringender Gründe können Bundesvorstand, erweiterter Vorstand und Ländervorstände mit verkürzter Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen in Textform einberufen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

Der Bundesparteitag und Landesvorstände sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde.

Bundesvorstand und erweiterter Bundesvorstand sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig

Bei Beschlussunfähigkeit ist ein Organ innerhalb eines Monats mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In diesem Fall ist das Organ unabhängig von der Anwesenheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Diese zweite Einladung kann bereits mit der Einladung zur Versammlung versendet werden.

Die Beschlussfähigkeit von Organen muss festgestellt und protokolliert werden.

Die Ländervertreter bereiten Beschlussvorlagen für den Bundesvorstand vor, um die Interessen der Länder zu wahren.

§ 8 Protokollierung

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Tagesordnungspunkte und die Beschlüsse festgehalten werden. Extrem abweichende Meinungen einzelner Teilnehmer sind auf deren Wunsch entsprechend zu dokumentieren.

Ort, Datum, Teilnehmer, Sitzungsleiter, Protokollant sowie Beginn und Ende sind im Protokoll zu vermerken.

Die Protokolle aller Versammlungen aller Gliederungen sind der Bundesgeschäftsstelle, oder einer von dort benannten Person, in elektronisch gebräuchlicher Form zuzustellen und werden dort archiviert.

§ 9 Parteischiedsgerichte

Zur Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und Vorstand und zwischen Gliederungen wird ein Schiedsgericht gebildet.

Die einzelnen Bestimmungen sind in der Schiedsgerichtsordnung der Partei festzulegen.

§ 10 Auflösung oder Verschmelzung der Partei

Der Bundesparteitag kann mit einfacher Mehrheit die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschließen. Im Anschluss muss eine Urabstimmung in Textform unter Teilnahme aller Mitglieder, die bis zum Abstimmungszeitraum ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, erfolgen.

Der Abstimmungszeitraum wird vom Präsidium vorab festgelegt. Anhand der schriftlich abgegebenen Stimmen entscheidet eine Zweidrittelmehrheit (66,7%) über die Bestätigung oder Ablehnung des Beschlusses der Bundesversammlung.

Die Urabstimmung ist innerhalb von drei Monaten nach Parteitagsbeschluss durchzuführen. Bei Auflösung der Partei geht deren Vermögen an eine oder mehrere gemeinnützige Organisation(en) mit dem Zweck der Alten- oder Jugendhilfe über. Bei Verschmelzung mit einer anderen Partei geht das Vermögen an die neu entstandene Partei über.

Die Verschmelzung einzelner Gliederungen mit anderen politischen Parteien ist nicht möglich.

§ 11 Finanz-/Beitragsordnung

- (1) Der Bundesparteitag beschließt über Form und Inhalt einer Finanz-/ Beitragsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und den Vorschriften des fünften Abschnittes des Parteiengesetzes genügt und die mit ihrem Inkrafttreten Bestandteil der Bundessatzung wird.
- (2) Der Bundesvorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, sowie das Parteivermögen für jedes Kalenderjahr einen wahrheitsgemäßen öffentlichen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dies gilt für die Vorstände der Gliederungen entsprechend.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden vom Bundesparteitag bestellten Rechnungsprüfer haben den finanziellen Teil des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes vor einem Bundesparteitag zu prüfen.
- (2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist dem Bundesparteitag vor der Entlastung des Bundesvorstandes mitzuteilen.
- (3) Die Rechnungsprüfung ist solange ausgesetzt, wie die Bücher durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert werden müssen.
- (4) Die Schatzmeister der Gliederungen sind verpflichtet Ihre Daten jeweils zwei Wochen nach Ende eines Quartals, unaufgefordert und schriftlich an den Bundesschatzmeister, oder an eine vom Bundesvorstand benannte Person, zu melden.
- (5) Im Falle der Buchführung durch den Steuerberater sind alle Unterlagen im Original an den Bundesschatzmeister, oder eine vom Bundesvorstand ernannte Person, zu geben. Von Originalunterlagen sind auf jeden Fall vor Weitergabe, durch die berichtende Gliederung, Kopien anzufertigen.

§ 13 Wahlen

Alle Vorschriften und Belange der Wahlen werden in der Wahlordnung festgehalten.

§ 14 Durchgängigkeit der Vorschriften

- (1) Der Bundesparteitag kann diese Satzung, ergänzende Ordnungen, beschließen.
- (2) Der Bundesvorstand kann rechtlich notwendig werdende Änderungen zu dieser Satzung beschließen, die dann bei der nächsten Versammlung des Bundesparteitages bestätigt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Bundesparteitag am 30.06 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Satzung tritt in Kraft am 30.06 2018

§ 16 Schlussbestimmung

Sollte einer der Satzungspunkte rechtsunwirksam sein oder werden, behalten trotzdem alle anderen Satzungspunkte Gültigkeit. Ein derart ungültig gewordener Satzungspunkt ist durch eine gültige Neufassung zu ersetzen, die dem ursprünglich gewollten Inhalt am nächsten kommt.

II Finanzordnung der Partei Graue Panther

§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und bindet die Bundespartei einschließlich aller nachgeordneten Gliederungen.

§ 2 Verwendung von Mitteln

Die Partei verwendet ihre Mittel ausschließlich für die ihr nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben.

§ 3 Finanzhoheit

- (1) Gliederungen können durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung ein eigenes Parteikonto führen.
- (2) Die Einrichtung eines eigenen Parteikontos bedarf vor Beantragung der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch den Bundesvorstand, sofern die Gliederung weniger als 50 Mitglieder zählt. Die Bestätigung soll versagt werden, wenn Zweifel über die Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Buchführung im Sinne des Parteiengesetzes bestehen.
- (3) Grundsätzlich ist dem Bundesschatzmeister oder einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Vertreter, für bestehende Konten der jeweiligen Untergliederung, Verfügungsgewalt zu erteilen.

§ 4 Verteilung der Mittel

- (1) Alle der Partei zugedachten und/oder zustehenden, finanziellen Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen aus der staatlichen Parteienfinanzierung oder Spenden fließen zunächst ausschließlich den Konten der Bundespartei zu.
- (2) Die Verteilung der bei der Bundespartei eingegangenen Mitgliedsbeiträge erfolgt vierteljährlich, entsprechend folgendem Anteilsschlüssel:

Bundesverband	=	30%
Landesverband	=	30%
nachfolgende Gliederungen	=	40%

Sofern keine nachfolgenden Gliederungen vorhanden sind, verbleibt dieser Beitragsanteil bei der jeweils höheren Gliederung.
- (3) An die Partei geleistete Spenden stehen, nach Abzug eines Anteils für den Bundesverband in Höhe von 30%, dem Verband zu, welcher im Verwendungszweck durch den Spender bezeichnet ist. Fehlt eine solche Bezeichnung, so steht die Spende vollumfänglich der Bundespartei zu. Verfügt der bezeichnete Verband über kein

eigenes Parteikonto, so wird der Betrag durch die Bundespartei zu dessen Verfügung verwaltet.

- (4) Direkt auf dem Parteikonto einer Gliederung eingehende Spenden, sind von dieser unverzüglich dem Bundesschatzmeister anzuzeigen und nachzuweisen. Der Anteil für den Bundesverband ist unverzüglich an den Bundesverband abzuführen. Etwaige Verrechnungen bzw. Aufrechnungen gelten als ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich durch den Bundesvorstand so bestimmt.
- (5) Bei einem Verband eingehende Spenden, welche einen konkret bezeichneten Verwendungszweck beinhalten, sind unverzüglich an die empfangsberechtigte Gliederung weiterzuleiten, sofern diese ein eigenes Parteikonto unterhält.

§ 5 Parteiinterner Finanzausgleich

Der Bundesvorstand hat durch Beschlussfassung für einen angemessenen Finanzausgleich zwischen dem Bundesverband und den bestehenden Landesverbänden zu sorgen.

§ 6 Spenden

- (1) Parteimitglieder die Empfänger von Bargeld für Mitgliedsbeiträge, Spenden oder jegliche andere Art von Geldeingang sind, haben dafür Sorge zu tragen, dass eine qualifizierte Quittung erstellt wird. Diese muss neben Ort und Datum, sowie den Unterschriften der Beteiligten, die nachvollziehbaren Personendaten des Zahlenden enthalten. Die in Empfang genommenen Geldmittel sind unverzüglich, an ein nach der Satzung für Finanzangelegenheiten zuständiges Vorstandsmitglied, weiterzuleiten. Sofern die Bundespartei entsprechende Quittungsformulare vorhält, sind diese unbedingt zu nutzen.
- (2) Barspenden sind bis zu einem Betrag von 1.000,00 € zulässig, sofern der Spender zweifelsfrei individualisierbar ist.
- (3) Spenden nach § 25 Abs.2 Nr. 1 bis 8 des Parteiengesetzes sind unverzüglich an den Spender zurückzuleiten.
- (4) Spenden, die 50.000,00 € übersteigen, sind vom Bundesvorstand unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages anzuzeigen.
- (5) Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind ausschließlich der Bundesvorstand oder dessen ausdrücklich Bevollmächtigte befugt.

§ 7 Rechenschaftsbericht

- (1) Jegliche Geldvorgänge sind beleghaft vorzunehmen! Alle nachfolgenden Gliederungen sind verpflichtet, selbständig dem Bundesschatzmeister oder einem vom Bundesvorstand zu bestimmenden Vertreter, kalendervierteljährlich spätestens am 15. Tag des dem Quartalsende folgenden Monats, die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Belege, im Original, zwecks der Erstellung eines Rechenschaftsberichts,

zu übergeben. Von allen in der Gliederung anfallenden Vorgängen, also auch den Belegen, sind lesbare Kopien zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten der Gliederung, entsprechend den gesetzlichen Regelungen für Aufbewahrungsfristen, zu verwahren sind.

- (2) Der Bundesvorstand erstellt rechtzeitig einen, auf die Gesamtpartei bezogenen, Rechenschaftsbericht und beauftragt nach den Vorgaben des § 23 Abs.2 des Parteiengesetzes einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung und Erstellung eines Prüfberichtes.
- (3) Der Bundesvorstand legt den geprüften Rechenschaftsbericht bis zum 30.September, jedoch spätestens im Rahmen einer möglichen Fristverlängerung bis zum 31.Dezember eines jeden Kalenderjahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde vom Bundesparteitag am 30.06.2018 beschlossen, ersetzt die bisherige Finanzordnung und tritt am gleichen Tage in Kraft.

III Beitragsordnung der Partei Graue Panther

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung und bindet die Bundespartei und alle nachgeordneten Gliederungen.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

- (4) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- (5) Der regelmäßige jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit 60,- €. Die Beitragshöhe wird vom Bundesparteitag beschlossen.
- (6) Bei Vorliegen besonderer Gründe, kann der Bundesvorstand im Einzelfall den jährlichen Mitgliedsbeitrag angemessen ermäßigen.
- (7) Der jährliche Familienbeitrag für zwei, in häuslicher Gemeinschaft lebende, Familienangehörige beträgt derzeit 72,- €, für jedes weitere Familienmitglied fallen zusätzliche derzeit 36,00 € jährlich an. Die Beitragshöhe wird vom Bundesparteitag beschlossen.
- (8) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (9) Im Aufnahmejahr ist der Mitgliedsbeitrag anteilig von dem Monat an zu entrichten, der auf den Tag der Aufnahme folgt.
- (10) Mitgliedsbeiträge sind unbar und zumindest halbjährlich im Voraus auf das dafür eingerichtete Konto des Bundesverbands zu entrichten. Auf Antrag des Mitglieds kann die Beitragsschuld auch im SEPA-Basis-Lastschriften eingezogen werden. Ein Anspruch auf diese Zahlungsart besteht nicht.

§ 3 Gebühren

- (6) Die Partei stellt Mitgliedern Kosten in Rechnung, die durch unberechtigte Rücklastschriften oder durch vom Mitglied verursachte fehlerhafte SEPA-Basis-Lastschriften entstanden sind.
- (7) Schriftliche Mahnungen für ausstehende Mitgliedsbeiträge werden pauschal in Höhe von 5,- € in Rechnung gestellt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Bundesparteitag am 30.06.2018 beschlossen, ersetzt die bisherige Finanzordnung und tritt am gleichen Tage in Kraft.

IV Wahlordnung der Partei Graue Panther

Präambel

Zur Durchführung geordneter Abläufe bei Wahlen und Abstimmungen gibt sich die Partei Graue Panther die nachfolgende Wahlordnung. Sie gilt für alle Gliederungen. Sollten einige Passagen auf die entsprechende Gliederung nicht zutreffen, wird entweder im Sinne der Wahlordnung verfahren oder bei Nichtzutreffen weggelassen. Abweichungen von der vorgegebenen Abfolge kann als formaler Fehler gewertet werden und können zur Ungültigkeit der Abstimmung führen.

§ 1 Gültigkeit einer Versammlung

Auf der Grundlage des Europawahlgesetzes, des Bundeswahlgesetzes und der einzelnen Landeswahl- gesetze können Wahlen der Wahlbewerber durchgeführt werden. Auf die entsprechenden Paragraphen wird im Anhang verwiesen.

Eine Versammlung ist dann berechtigt, Wahlen durch zu führen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und die erforderliche Anzahl von Teilnehmern erschienen ist. Wenn vom Gesetzgeber eine Mindestzahl von Teilnehmern gefordert ist, ist diese zu berücksichtigen. (Mengenangabe erforderlich?). In Schleswig-Holstein ist die Zahl von mindestens 50 Teilnehmern vorgeschrieben, wenn Kandidatenlisten für Landtags oder Bundestagswahlen erstellt werden sollen.

§ 2 Die ordnungsgemäße Einladung

2.1 Ordnungsgemäße Einladung

Die Ordnungsgemäße Einberufung liegt immer dann vor, wenn die Einladungsfrist plus 2 Tage eingehalten wurde. Maßgebend ist der Poststempel der Aufgabe der Einladung. Den Nachweis hat die Versammlungsleitung zu führen.

2.2 Einladung der Teilnehmer

Die Einladung ist ordnungsgemäß wenn alle berechtigten Mitglieder eingeladen wurden. Mitglieder, bei denen sich die hinterlegte postalisch Anschrift (z.B. durch Namenswechsel bei Heirat, oder Wegzug) geändert hat, ohne dies der zuständigen Gebietsvertretung zu melden, haben kein Anrecht auf fristgemäße Einladung.

2.3 Neumitglieder

Mitglieder, die nach dem Versand der Einladung der Partei beigetreten sind haben kein Widerspruchsrecht gegen den Punkt „die Einladung erfolgte Frist- und formgerecht“.

2.4 Widerspruch gegen die Einladung

Ein Widerspruch gegen den Tatbestand der Frist- und formgerechten Einladung zu einer Versammlung ist nur dann zulässig, wenn dem Veranstalter eine Pflichtverletzung Deutschland nachgewiesen werden kann.

2.5 Zahl der Teilnehmer

Die Zahl der Teilnehmer an Delegiertenparteitagen ergibt sich aus den Vorschriften des Parteigesetzes. Der Parteitag kann beschließen, die Gesamtzahl der Teilnehmer nach oben zu begrenzen.

2.5.1 Mitglieder der Delegiertenversammlung

Der Vertreterversammlung gehören kraft ihres Amtes an: Die Mitglieder des Bundesvorstandes (11) Die Vertreter der Landesvorstände (max. 16) Sachverständige und Beauftragte Gewählte Mitglieder von Volksvertretungen.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer kraft ihres Amtes darf ein Fünftel der Gesamtzahl nicht übersteigen. Sollte sich aus der Gesamtmitgliederzahl der Partei ergeben, dass die Zahl der Teilnehmer kraft Amtes (geborene Mitglieder) die Grenze von einem Fünftel übersteigt, müssen weitere Delegierte nominiert werden.

Mindestens die Hälfte der Delegierten errechnet sich aus dem Verhältnis der Anzahl der Mitglieder zu der Gesamtzahl der Mitglieder der Partei. Anhaltspunkt ist 1 Vertreter pro 100 Mitgliedern.

Die restlichen Teilnehmer der Vertreterversammlung werden bestimmt durch das Verhältnis der erreichten Stimmen zu der Gesamtzahl der erreichten Stimmen der letzten Wahl zu Volksvertretungen (Bundestags- oder Europawahl).

Die Gliederungen sollen ausreichend Ersatzdelegierte wählen. Dabei ist die Reihenfolge maßgebend, in der sie zum Einsatz kommen könnten.

§ 3 Gültigkeit von Wahlen

Gültige geheime Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1 keine Öffentlichkeit

Wahlen sind nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung muss dafür sorgen, dass die Versammlung in einer Umgebung stattfindet, in der die Diskussionen vertraulich bleiben.

3.2 Geheime Stimmabgabe

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten muss so erfolgen können, dass jeder Wahlberechtigte seine Stimme geheim abgeben kann. Notfalls sind Wahlkabinen oder abseits gelegene Tische aufzustellen. Die Abgabe der Stimmen erfolgt verdeckt durch Einsammeln oder durch eine Wahlurne.

§ 4 Geheime Wahlen

4.1 Geheime Abstimmung

Durchführung einer geheimen Abstimmung. Bei Wahlen, bei denen der Gesetzgeber oder die Satzung vorschreiben, dass die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat, kann die Versammlung nicht beschließen, offen zu wählen.

4.2 Stimmrecht (aktives Wahlrecht)

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Partei, die nicht länger als drei Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind. Wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt liegt der Beweis beim Vorstand. Selbstzahler müssen den Nachweis ihrer Beitragszahlung erbringen.

4.3 Feststellen der Stimmberechtigten

Vor Beginn eines jeden Wahlvorgangs ist die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden festzustellen. Die Zahl der Wahlberechtigten ist während des gesamten Wahlvorgangs zu beobachten und Änderungen sind mit Uhrzeit im Protokoll zu vermerken.

4.4 Diskussionsverbot

Während des Wahlvorgangs wird keine Diskussion zugelassen. Eine Ausnahme besteht darin, wenn ein Bewerber sich vorstellt und Fragen dazu kommen. Gespräche unter den Wahlberechtigten haben zu unterbleiben.

4.5 Wahlprotokoll

Über jeden Wahlgang ist Protokoll zu führen. In dem Protokoll sind die vorgeschlagenen Bewerber, deren Zustimmung oder Ablehnung zur Kandidatur, das Wahlergebnis mit der Zahl der Stimmen und die Wahlannahme oder Ablehnung zu dokumentieren.

4.6 Erfassung der Stimmen

Die Zahl der Stimmen ist wie folgt zu erfassen:

- Zahl der Stimmberechtigten für diesen Wahlgang.
- Zahl der abgegebenen Stimmen.
- Zahl der gültigen Stimmen.
- Zahl der ungültigen Stimmen und der Enthaltungen.
- Zahl der Stimmen mit Zustimmung.
- Zahl der Stimmen mit Ablehnung.

4.7 Ungültiger Wahlvorgang

Der Wahlvorgang ist ungültig, wenn mehr Stimmen gezählt wurden als Stimmberechtigte anwesend sind.

4.8 Erfassen der Stimmberechtigten

Jeder Ein- und Austritt eines stimmberechtigten Teilnehmers aus dem bzw. in den Versammlungsraum während des Wahlvorgangs ist namentlich im Protokoll festzuhalten. Ausgenommen hiervon sind die Bedienung des Versammlungsortes, Gäste oder andere nicht stimmberechtigte Anwesende.

4.9 Bild- und Tonaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen sind während des Wahlvorgangs nicht zu gelassen, es sei denn die Versammlung hat dies vorher einstimmig beschlossen.

4.10 Wahlhelfer

Es muss eine ausreichende Zahl von Wahlhelfern bestimmt werden

4.11 Einzelwahlen

Bei Wahlen zu Vorständen ist der Bewerber für jede Funktion durch einen eigenen Wahlgang zu bestimmen. Das gilt auch für die Beisitzer. Die Versammlung kann nicht beschließen, gleichberechtigte Funktionen durch eine Gemeinschaftswahl wählen zu lassen.

4.12 Kandidaten für Parlamente

Bei Wahlen von Kandidaten für Parlamente sind die Bewerber in der Reihenfolge zu wählen, in der sie auf der Wahlliste erscheinen sollen (Rangfolge für Nachrücker). Direktkandidaten sind von diesem Zwang ausgenommen.

4.13 Wahlvorschläge

Jeder wahlberechtigte Anwesende darf Bewerber vorschlagen (auch der Bewerber sich selbst), auch solche, die nicht anwesend sind. Die Bewerber müssen sowohl die gesetzlich geforderte als auch die persönliche Voraussetzung für die zur Wahl anstehende Position besitzen.

4.14 Abwesende Bewerber

Nicht anwesende Bewerber können dann vorgeschlagen und gewählt werden, wenn von ihnen eine schriftliche Zusage vorliegt oder vorgelegt werden kann, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur hervorgeht und die Versicherung, die Wahl im Falle seines Wahlsieges an zu nehmen. Ferner muss eine Vollmacht des Bewerbers vorliegen, dass derjenige, der den Wahlvorschlag einbringt im Namen des Bewerbers die Wahl annehmen kann. Fernmündliche Zusagen sind hier nicht zugelassen

4.15 Kandidaturbereitschaft

Der Wahlleiter hat zu fragen, ob sich der Vorgeschlagene der Wahl stellen will.

4.16 Stimmangabe

Es muss sichergestellt sein, dass der Wähler seine Stimme unbemerkt von anderen abgeben kann.

4.17 Wahlzettel

Jeder Wahlberechtigte bekommt einen eindeutig gekennzeichneten Wahlzettel ausgehändigt. Bei kleineren Versammlungen kann der Wahlleiter die Kennzeichnung von den stimmberechtigten verlangen. Eine nicht der Ansage des Wahlleiters vorgenommene Kennzeichnung des Wahlzettels, führt nicht automatisch zu der Feststellung, es handele sich um eine ungültige Stimme.

4.18 Verbot der Ungültigkeitsbestimmung

Der Wahlleiter darf nicht vorher festlegen, welche Wahlzettel gültig oder ungültig ausgefüllt sind. Alle Wahlzettel, bei denen der eindeutige Wählerwille erkennbar ist sind gültig. Beispiele für gültige und ungültige Stimmzettel finden sich im Anhang.

Die Wahlzettel werden entweder in einer Wahlurne gesammelt oder verdeckt von den Wahlhelfern eingesammelt. Beim Einsammeln ist darauf zu achten, dass das Votum des Stimmberechtigten nicht eingesehen werden kann. Die Wahlhelfer werten nach Abschluss des Wahlvorgangs und wenn alle Stimmzettel abgegeben wurden die Wahl aus. Das Auszählen der Stimmen ist grundsätzlich öffentlich. Das Ergebnis wird dem Wahlleiter überbracht. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Auswertung findet eine Kontrollauswertung, möglichst durch andere Personen statt.

4.19 Beurteilung der Wahl

Die Auswertung der Wahlzettel erfolgt nach dem Muster:

1. Zahl der abgegebenen Stimmen.
2. Zahl der gültigen Stimmen.
3. Zahl der Stimmen mit Zustimmung.
4. Zahl der Stimmen mit Ablehnung.
5. Zahl der Stimmen mit Enthaltung.

Die Summe von 3) bis 5) muss gleich der Ziffer 2) sein.

4.20 Verkünden des Wahlergebnisses

Nach dem Verkünden des Wahlergebnisses werden die Wahlzettel in einen Umschlag verschlossen und versiegelt.

4.21 Wahlannahme

Nachdem das Ergebnis feststeht, fragt der Wahlleiter den Bewerber ob er die Wahl annimmt. Anschließend sollte der Wahlsieger Gelegenheit bekommen, innerhalb von fünf Minuten sich zu äußern.

§ 5 Wahlvorgang

5.1 Vorschlagsliste

Die Bewerber um eine Position werden in der Reihenfolge, in der sie vorgeschlagen werden, in eine Liste eingetragen (für alle sichtbar und lesbar).

5.2 Ziel der Wahl: absolute Mehrheit

Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Wähler mit dem Ergebnis Zustimmung bekommen hat (absolute Mehrheit der Wahlberechtigten).

Wenn Gesetze oder die Satzung etwas anderes vorschreiben, kann das Ergebnis auch anders als die absolute Mehrheit erfordern.

5.3 Zweiter Wahlgang

Hat keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem alle Bewerber teilnehmen können, die noch zur Wahl stehen. Es ist jedoch nicht möglich, weitere Bewerber zu benennen.

5.4 Dritter Wahlgang

Bekommt auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang unter allen Bewerbern statt, die noch zur Wahl stehen. Hier hat der Bewerber die Wahl gewonnen, der die meisten Stimmen mit dem Attribut Zustimmung auf sich vereinigen konnte.

5.5 Stichwahl

Bekommt im dritten Wahlgang keiner der Bewerber die Stimmenmehrheit, findet unter den Bewerbern mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt.

5.6 Ergebnis durch Losentscheid

Bekommen die beiden Bewerber wiederum die gleiche Zahl von Stimmen, kann eine kurze Diskussion (ca. 5. Minuten) stattfinden, in der die beiden Bewerber ihre Position darstellen können und Fragen beantworten sollten. Danach findet ein letzter Wahlgang statt. Bekommt auch hier keiner der Bewerber die Mehrheit, wird der Sieger per Losentscheid ermittelt.

§ 6 Wahlannahme

6.1 Wahlergebnis durch Wahlannahme

Hat ein Bewerber eine Wahl gewonnen und nimmt die Wahl an, so ist er in Position gewählt, um die er sich beworben hat.

6.2 Folgen der Wahlablehnung

Zieht der Gewinner einer Wahl im Laufe der folgenden Wahlgänge zu den nächsten Positionen seine Annahme zurück, wird die Wahl um die nun wieder freie Position wieder- holt.

Der Bewerber, der zuvor in diese Position gewählt wurde, diese zunächst angenommen hat dann aber zurückgetreten ist, kann sich nicht wieder erneut bewerben.

6.3 Wahl zu anderen Positionen

Nicht gewählte Bewerber um eine Position können sich für weitere Positionen bewerben.

§ 7 Offene Abstimmungen

7.1 Durchführung einer offenen Abstimmung

Alle Abstimmungen, bei denen nicht per Gesetz oder Satzung oder weil ein Teilnehmer dies beantragt hat eine geheime Abstimmung erforderlich ist, finden offen durch Handzeichen oder Stimmkarte statt.

7.2 Bild und Tonaufnahmen

Bild- und Tonaufnahmen während der Abstimmungen sind nicht zulässig, es sei denn die Versammlung hat dies einstimmig vorher beschlossen.

7.3 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Partei, die nicht länger als drei Monate mit ihren Beitragszahlungen im Rückstand sind.

7.4 Anzahl der Stimmberechtigten

Vor Beginn des Abstimmungsvorgangs ist die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden festzustellen.

7.5 Protokoll

Über das Ergebnis einer Abstimmung ist ein Protokoll zu fertigen, dass folgende Zahlen enthalten muss:

- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.
- Zahl der abgegebenen Stimmen.
- Zahl der Zustimmungen.
- Zahl der Ablehnungen.
- Zahl der Enthaltungen.

7.6 Antragsannahme

Ein Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden dem Antrag zugestimmt haben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.7 Abstimmungswiederholung

Es ist möglich, einen Antrag erneut zur Abstimmung zu bringen. Dazu wird eine kurze Zeit (ca. 5 Minuten) zur Diskussion eingeräumt. In dieser Zeit können Antragsbefürworter und Antragsgegner ihre Argumente vorbringen. Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für eine

geregelte Diskussion zu sorgen und das Zeitlimit zu überwachen. Weitere Abstimmungen über diesen Tagesordnungspunkt sind in dieser Versammlung nicht möglich.

§ 8 Schriftliche Abstimmungen

8.1 Durchführung einer schriftlichen Abstimmung

In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass Entscheidungen getroffen werden müssen, bei denen es zeitlich nicht möglich ist, eine Versammlung einzuberufen. In diesem Fall kann eine gültige Entscheidung durch das Umlaufverfahren erreicht werden.

8.2 Verfahren

Die regulären Teilnehmer und wenn es der Entscheidungsfindung dient Beauftragte und/oder Sachverständige werden in schriftlicher Form zur Stellungnahme aufgefordert.

8.3 Notwendige Unterlagen

Alle zur Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen sind beizufügen.

8.4 Zustellung der Unterlagen

Die Zustellung der Unterlagen kann durch Brief, E-Mail oder FAX geschehen, wenn die jeweils technischen Voraussetzungen bestehen.

8.5 Abstimmungsfindung

Die Urteilsfindung hat in der vorgegebenen Zeit zu erfolgen. Die Abstimmung muss durch die Teilnehmer schriftlich erfolgen.

8.6 Gültigkeit der Abstimmung

Die Abstimmung ist gültig, wenn die Mehrheit der regulären Teilnehmer dem Antrag zugestimmt hat. Bei verpflichtenden Entscheidungen muss der durch Umlaufbeschluss erzielt Beschluss auf der folgenden Sitzung bestätigt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1 Gültigkeit der Wahlordnung in Inkrafttreten

Diese Wahlordnung gilt für alle Gliederungen der Partei Graue Panther. Sollten einzelne Punkte bei den Gliederungen nicht wörtlich zutreffen, sind sie sinngemäß an zu wenden. Es ist den Gliederungen nicht erlaubt, einzelne Positionen der Wahlordnung eigenmächtig zu verändern. Diese Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung und gilt bis auf weiteres für alle Gliederungen.

Inkrafttreten am 10.20.2013

V Schiedsgerichtsordnung der Partei Graue Panther

(nach §§ 1025 ff ZPO)

Gerichtsverfassung

- § 1 Grundlagen
- § 2 Einrichtung der Schiedsgerichte
- § 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte
- § 4 Geschäftsstelle und Aktenführung
- § 5 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

Verfahren

- § 6 Anrufung
- § 7 Antragsberechtigung
- § 8 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen
- § 9 Verfahrensbeteiligte
- § 10 Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr
- § 11 Bevollmächtigte
- § 12 Sachverhaltsermittlung
- § 13 schriftliches Verfahren
- § 14 mündliche Verhandlung

Entscheidungen und Rechtsmittel

- § 15 Entscheidungen und Verfahrens Leitende Anordnungen
- § 16 Einstweilige Anordnung
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Rechtsmittelverfahren

Schlussbestimmungen

- § 19 Kosten
- § 20 Inkrafttreten

Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

Die Schiedsgerichte der Partei Graue Panther sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Parteiengesetz, der Bundessatzung, der Wahlordnung und der Schiedsordnung. Die Schiedskommissionen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit dient der Wahrung der Rechte des einzelnen Mitglieds, dem Erhalt demokratischer Prinzipien und der satzungsgemäßen Handlungs-fähigkeit der Organe der Partei.

Diese Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Zusätzliche, oder abweichende Regelungen durch andere Gliederungen, sind nur insoweit zulässig, wie es diese Ordnung, ausdrücklich zulässt.

Die Mitglieder der Schiedskommissionen üben ihre Tätigkeit unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen aus. Die Organe der Partei sind verpflichtet, die Arbeit der Schiedskommissionen zu unterstützen. Die Mitglieder der Partei dürfen die Tätigkeit der Schiedskommissionen nicht behindern. Als Verfahrensbeteiligte sind sie verpflichtet, an der Sachaufklärung mitzuwirken.

Das Bundesschiedsgericht ist Schiedsgericht im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO.

Das Schiedsverfahren hat grundsätzlich Vorrang vor der Anrufung der ordentlichen Gerichte. Die Verletzung von Verfahrens-vorschriften nach dieser Schiedsordnung kann vor den ordentlichen Gerichten nur dann geltend gemacht werden, wenn damit gegen elementare rechtsstaatliche Prinzipien im Sinne der Satzung verstoßen worden ist und die Entscheidung auf der Verletzung dieser Prinzipien beruht.

Wesentliches Merkmal für ein Schiedsgericht im Sinne der ZPO ist danach, dass der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sein soll.

Es entscheidet als höchste Parteiinstanz endgültig. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes kann nur durch Beschluss eines Parteitages, oder Beschluss eines ordentlichen Gerichts aufgehoben werden.

§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

Auf der Bundes- und soweit möglich und notwendig auf Landesebene, werden Schiedsgerichte eingerichtet.

Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts wird vom Parteitag auf die Dauer von drei Jahren gewählt und kann auch als Einzelrichter entscheiden.

Ein Ersatzschiedsrichter kann alle zwei Jahre vom Parteitag gewählt werden.

Scheidet der vorsitzende Schiedsrichter durch Ablauf seiner Amtszeit, oder aus sonstigen Gründen aus dem Amt aus, rückt der Ersatzschiedsrichter wenn vorhanden nach, ansonsten muss ein neuer Vorsitzender durch einen Parteitag, /Sonderparteitag gewählt werden. Für eine Übergangszeit von vier Monaten kann der Bundesvorstand einen Vorsitzenden kommissarisch bis zum nächsten Parteitag benennen.

Das Bundesschiedsgericht muss mindestens mit dem Vorsitzenden besetzt sein. Auf Beschluss des Vorsitzenden kann es mit vier weiteren Beisitzern bis zum Abschluss des Verfahrens besetzt werden und arbeitet somit als Kammer.

Zwei Beisitzer werden vom Vorsitzenden berufen.

Antragsteller und Antragsgegner benennen dann jeweils ein weiteres Mitglied der Kammer.

Gibt es mehrere Verfahren gleichzeitig, können unter Vorsitz des Vorsitzenden, mehrere Kammern gebildet werden.

Auf Beschluss des Bundesvorstandes, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts, kann eine 2. Kammer als Berufungsgericht eingesetzt werden.

Für das Berufungsgericht gilt die Bundesschiedsordnung uneingeschränkt.

Die Mitglieder der 2. Kammer müssen nicht Mitglied der Partei sein. Sie werden vom Bundesvorstand, mit Zustimmung des Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts berufen.

Die 2.Kammer besteht aus einem Vorsitzenden, dieser soll jedoch eine Befähigung zum Richteramt nachweisen und mindestens zwei Beisitzern.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 3 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei Graue Panther sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei, endet auch das Richteramt.

Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.

Nimmt ein Beisitzer, an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren ohne ausreichenden Grund nicht teil und hat der Vorsitzende den Betreffenden ermahnt und erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Mitwirkung gesetzt, so kann der Vorsitzende ihn vom Verfahren ausschließen. Gegen den Ausschluss, kann der Betroffene, das Bundesschiedsgericht anrufen, das abschließend entscheidet.

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Parteivorstandes sein.

Die Tätigkeit eines Schiedsrichters und der Beisitzer ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis

- zur Partei, oder einer Parteigliederung
- zu einem Mitglied des Europäischen Parlaments
- des Bundestags, eines Landesparlaments, oder einer kommunalen Volksvertretung
- zu einem Mitglied des Bundesvorstandes, eines Landesvorstandes, oder des Schiedsgerichts

Schiedsgerichtsverfahren sind seitens des Schiedsgerichts vertraulich zu behandeln. In begründeten Fällen, insbesondere um Schaden von der Partei abzuwenden, ist der Vorsitzende berechtigt, den Bundesvorstand bzw. Landesvorstand über Vorgänge zu informieren.

Dies gilt auch für Bundes-, oder Landesparteitage.

§ 4 Geschäftstelle und Aktenführung

Die Trennung des Geschäftsbetriebs von Parteigliederung und Schiedsgericht, sowie die Wahrung der Vertraulichkeit in Schiedsgerichtssachen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

Die Geschäftstelle der Schiedsgerichte, ist beim Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden ansässig, sofern nicht das Schiedsgericht, durch Beschluss hierfür einen anderen Ort bestimmt.

Zu jedem Schiedsgerichtsverfahren ist eine Akte anzulegen, die in das Verfahren eingeführte Schriftstücke und die Entscheidungen umfasst. Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens mindestens drei Jahre beim Schiedsgericht aufzubewahren, danach wird sie dem Bundesvorstand zur Archivierung übergeben.

§ 5 Zuständigkeiten des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. einen Antrag auf Überprüfung von Entscheidungen der Landesschiedsgerichte.
2. wenn kein Landeschiedsgericht besteht
 - a. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes
 - b. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Landesverbandes, oder seiner Gliederungen
 - c. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes
 - d. Sonstige Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband, dem Landesverband, oder einem angehörigen Gebietsverband und einzelnen Mitgliedern des Landesverbandes
 - e. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes.

3. die Anfechtung von Wahlen auf Ebene der Bundespartei
4. die Anfechtung sonstiger Beschlüsse von Organen des Bundesverbandes
5. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören.
6. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei soweit das Interesse der Partei berührt ist.

Verfahren

§ 6 Anrufung

1. die Schiedsgerichte werden nur durch Anrufung einer Streitpartei aktiv
2. die Anrufung erfolgt durch Einreichung der unterschriebenen Antragschrift in Papierform – nebst dreier Kopien – bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts
3. die Anschrift muss enthalten:
 - Namen und Kontaktdaten des Antragstellers
 - Die Bezeichnung des Antragsgegners und dessen Kontaktdaten
 - Einen konkreten Antrag

§ 7 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- 1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen**
 - a. der Bundesvorstand
 - b. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat
 - c. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat
 - d. wer geltend macht, in einem Recht, Bezug nehmend auf diese Wahl, verletzt zu sein
- 2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen**
 - a. der Bundesvorstand
 - b. jeder, für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes
 - c. das Parteimitglied, gegen das die Ordnungsmaßnahme ausgesprochen, oder beantragt ist
- 3. in allen übrigen Verfahren**

- a. der Bundesvorstand
- b. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist
- c. wer geltend macht, in seinen Rechten als Parteimitglied verletzt zu sein

§ 8 Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

Die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Partei-organen ist zulässig binnen eines Monats nachdem der Antragsteller von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat, oder bei Anwendung gewöhnlicher Sorgfalt hätte erlangen müssen.

Die Frist ist gewahrt durch Einreichung der Antragschrift beim zuständigen Schiedsgericht.

Die Anfechtung ist nur begründet, wenn die Rechtsverletzung geeignet war, das Ergebnis der Abstimmung zu beeinflussen.

Eine satzungsgemäße Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen, die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

Beteiligungsfähig in Verfahren vor den Schiedsgerichten sind:

1. Die Bundespartei, sowie Parteigliederungen
2. Organe der Partei und ihrer Gliederungen
3. andere, satzungsmäßig definierte Parteigremien
4. Parteimitglieder

Verfahrensbeteiligte sind:

1. der/die Antragsteller/in
2. der/die Antragsgegner/in

Für mehrere Antragsteller, oder mehrere Antragsgegner, gelten die Vorschriften der §§ 59 -63 ZPO (Streitgenossenschaft) entsprechend.

Das Gericht kann durch Beschluss, mehrere bei ihm anhängige Verfahren, derselben oder verschiedener Parteien über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen.

Rechtskräftige Entscheidungen der Schiedsgerichte sind für alle Verfahrensbeteiligte verbindlich.

§ 10 Einleitung des Verfahrens, Schriftverkehr

Nach Eingang eines Antrags beim Schiedsgericht prüft dieses, ob der Antrag unzulässig, oder offensichtlich unbegründet erscheint. Ist das der Fall, weist es den/die Antragsteller/in auf diese

Einschätzung hin und gibt unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Ergänzung der Antragsschrift. Geht innerhalb der Frist keine weitere Stellungnahme des/der Antragstellers/in ein, gilt dies als Rücknahme des Antrages

Sofern der Antrag nicht als zurückgenommen gilt, eröffnet das Gericht das Verfahren und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit. Zugleich informiert es die, für die Verfahrensbeteiligten, örtlich zuständigen Landesvorstände über die Eröffnung des Verfahrens, die Beteiligten und die gestellten Anträge.

Mit der Mitteilung der Verfahrenseröffnung übermittelt das Schiedsgericht die Antragsschrift an den Antragsgegner und setzt diesem eine angemessene Frist zur Stellungnahme. Die Frist soll nur in Fällen, besonderer Eilbedürftigkeit, weniger als zwei Wochen betragen.

Alle Schreiben des Gerichts, an einen Verfahrensbeteiligten, sowie Schreiben der Verfahrensbeteiligten an das Gericht, sind jeweils den übrigen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Die Übermittlung verfahrensbezogener Schriftstücke erfolgt in Textform durch Brief, Telefax, oder e-mail.

Die Übermittlung durch das Gericht gilt ab Zugang, spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der dokumentierten Absendung, als bewirkt, sofern nicht eine Fehlermeldung wegen Unzustellbarkeit erfolgt.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts können von jedem Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt.

Der/die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm/ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der/die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm/ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. Die Beteiligten sind über diese Rechte und Pflichten zu belehren.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne ihr abgelehntes Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens drei Mitglieder einer Kammer des Schiedsgerichts, es für begründet erachten.

Verhandelt das Bundesschiedsgericht ohne Beisitzer, entscheidet über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden, der Ersatzschiedsrichter.

§ 11 Bevollmächtigte

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch ein anderes Parteimitglied, oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist dem Schiedsgericht schriftlich nachzuweisen.

Ist eine Mitglieder-, oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den Vorstand der entsprechenden Parteigliederung vertreten.

Ist die Mitglieder-, oder Delegiertenversammlung Antragsgegner und der Vorstand Antragsteller, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen.

§ 12 Sachverhaltsermittlung

Das Gericht kann auf Grund des von den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten Sachverhalts entscheiden.

Es kann von Amts wegen den Sachverhalt weiter aufklären und ist dabei an Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

Das Gericht kann die Vorstände, der vom Verfahrensgegenstand sachlich betroffenen Parteigliederungen, um Auskunft ersuchen; diese haben die zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Ergebnisse solcher Beweiserhebungen sind in der Verfahrensakte zu dokumentieren und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.

§ 13 Schriftliches Verfahren

In Verfahren über Ordnungsmaßnahmen hat eine mündliche Verhandlung zu erfolgen, sofern nicht alle Verfahrensbeteiligten darauf verzichten.

In allen übrigen Verfahren entscheidet das Gericht, nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine mündliche Verhandlung zur sachgerechten Entscheidung geboten ist.

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör (mündlich oder schriftlich).

Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt waren und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

Sieht das Gericht von einer mündlichen Verhandlung ab, teilt es den Verfahrensbeteiligten diese Entscheidung, sowie die vom Gericht erhobenen entscheidungsrelevanten Umstände mit und setzt eine Frist zur abschließenden Stellungnahme.

§ 14 Mündliche Verhandlung

Das Schiedsgericht bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und kann in besonders eilbedürftigen Fällen, bis auf drei Tage abgekürzt werden.

Das Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

Die Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Gericht kann die Parteiöffentlichkeit ausschließen.

Der Vorsitzende der Kammer, oder der Einzelschiedsrichter leitet die Verhandlung und erteilt, oder entzieht das Wort.

Zu Beginn der Verhandlung trägt er den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme, ist ein Protokoll aufzunehmen. Es verzeichnet Ort, Zeit, die Teilnehmer und die wesentlichen Inhalte der Verhandlung, einschließlich der Anträge, sowie in knapper Form die Beweisergebnisse und entscheidungserheblichen Aussagen der Verhandlungsteilnehmer.

Entscheidung und Rechtsmittel

§ 15 Entscheidungen und Verfahrens leitende Anordnungen

Verfahrensleitende Anordnungen erlässt der Vorsitzende. Im Übrigen entscheiden die Schiedsgerichte mit Stimmen-mehrheit.

Entscheidungen, durch die das Verfahren in einer Instanz ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Urteil), sind schriftlich zu begründen.

Urteile der Landesschiedsgerichte, sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Urteile werden mittels Einschreiben zugestellt.

§ 16 Einstweilige Anordnung

Das Schiedsgericht der Hauptsache kann jederzeit, auf Antrag, eine einstweilige Anordnung, in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass andernfalls die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers unmöglich, oder wesentlich erschwert werden könnte.

Vor Erlass einer Anordnung, ist dem Antragsgegner Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn die Angelegenheit eilbedürftig ist und der Antragsgegner sich bereits im Hauptsacheverfahren hinreichend zur Sache eingelassen hat, oder hätte einlassen können.

Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

In besonders eilbedürftigen Fällen kann, wenn andernfalls ein schwerer Schaden für die Partei Graue Panther einzutreten droht, die einstweilige Anordnung, ohne Anhörung des Antragsgegners, durch den Vorsitzenden des Schiedsgerichts ergehen.

In diesem Fall ist die Anhörung des Antragsgegners umgehend nachzuholen und binnen zwei Wochen durch das Schiedsgericht über die Aufrechterhaltung der Anordnung zu entscheiden.

§ 17 Rechtsmittel

Gegen die Urteile und gegen einstweilige Anordnungen der Landesschiedsgerichte, kann beim Bundesschieds-gericht der Antrag auf Überprüfung gestellt werden.

Die Frist zur Stellung des Antrags beträgt hinsichtlich der Urteile einen Monat, hinsichtlich einstweiliger Anordnungen zwei Wochen.

Sie beginnt mit Zugang der angefochtenen Entscheidung in vollständiger Form, einschließlich der Begründung und Rechtsmittelbelehrung.

Die Belehrung muss auf die Zuständigkeit des Antrags auf Überprüfung, die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts und die maßgebliche Frist hinweisen.

Der Antrag richtet sich an das Bundesschiedsgericht. Er ist bei dem Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, einzureichen.

Der Rechtsmittelführer soll eine Kopie der Rechtsmittelschrift an das Bundesschiedsgericht übermitteln. Das Landesschiedsgericht hat den Antrag zusammen mit seiner Akte unverzüglich an das Bundesschiedsgericht zu übermitteln. Das Landesschiedsgericht behält eine Kopie der Akte.

Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll.

Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers, eine Abänderung erfordern.

Neue Tatsachen und Beweismittel, sind innerhalb der Antragsfrist vorzubringen.

Das Bundesschiedsgericht kann streitigen Sachvortrag und Beweismittel, die schon in erster Instanz hätten vorgebracht werden können, zurückweisen.

§ 18 Rechtsmittelverfahren

Das Bundesschiedsgericht prüft den Streitfall in gleichem Umfang, wie das Landesschiedsgericht. Alle rechtzeitig vorgebrachten, neue Tatsachen und Beweismittel sind vorbehaltlich § 17 (letzter Absatz) zu berücksichtigen.

Hat das Landesschiedsgericht einen Antrag, als unzulässig abgewiesen und in der Sache bislang nicht entschieden und erweist sich seine Entscheidung als fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und das Verfahren an das Landesschiedsgericht zurück zu verweisen.

Hat das Landesschiedsgericht in der Sache entschieden, aber den Sachverhalt unzureichend aufgeklärt und war der Mangel geeignet, die Entscheidung zu beeinflussen, so kann diese das Bundesschiedsgericht aufheben und das Verfahren zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Landesschiedsgericht zurück verweisen.

Schlussbestimmungen

§ 19 Kosten

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten und Auslagen, der Verfahrens-beteiligten sind von diesen selbst zu tragen.

Notwendige Reisekosten des Antragstellers, oder Antragsgegners für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht können bis zu einer Höhe von 300,00 €, der im Verfahren unterlegenen Seite, auferlegt werden.

Das Bundesschiedsgericht kann anordnen, das die Streitparteien jeweils einen entsprechenden Betrag, für den Fall ihres späteren Unterliegens hinterlegen.

Geht der Vorschuss einer Streitpartei nicht bis eine Woche vor dem Termin ein, kann es den Termin aufheben und ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn nicht die andere Seite auf die Hinterlegung verzichtet hat.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Schiedsgerichte ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen, insbesondere Hotel, Spesen, Reisekosten und Sachkosten, werden von der Bundespartei, bzw. dem jeweiligen Landesverband erstattet.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung durch den/die Bundesparteitag/-mitgliederversammlung in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind auf alle Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten anhängig werden.

Inkrafttreten am 5.11.2017